



VDP. Die Prädikatsweingüter

## **Beschluss der außerordentlichen VDP Mitgliederversammlung zur Weiterführung der VDP-Klassifikation vom 25.01.2012 in Neustadt**

1. Die Herkünfte sind im VDP zukünftig definiert als
  - VDP. GROSSE LAGE
  - VDP. ERSTE LAGE
  - VDP. ORTSWEIN
  - VDP. GUTSWEIN
2. Die Regionen legen im ersten Schritt ihre VDP. GROSSEN LAGEN fest, um dann bei überbetrieblicher Einigung auch optional VDP. ERSTE LAGEN auszuweisen. Somit entscheidet jede Region über die Drei- oder Vierstufigkeit ihrer Herkünfte. Einfachere und mittlere Lagen gehen auf Regionenbeschluss in den VDP. GUTSWEINEN und VDP. ORTSWEINEN auf.
3. Ziel ist es, das Einweinprinzip bei trockenen Lagenweinen umzusetzen. Die Prädikate sind den rest- und edelsüßen Lagenweinen vorbehalten, für die jede Region Geschmackskorridore festlegt.
4. Der trockene Wein aus VDP. GROSSE LAGE ist das GROSSE GEWÄCHS.
5. Die Geschmacksangabe „trocken“ ist obligatorisch, die Geschmacksangabe „halbtrocken“ fakultativ.
6. Für die VDP. ORTSWEINE gelten die gleichen Bezeichnungsmöglichkeiten wie für die VDP Lagenweine. VDP. GUTSWEINE können als Qualitätsweine und Prädikatsweine in allen Geschmacksrichtungen bezeichnet werden.
7. Zur Vermeidung unbilliger Härten können sich Mitglieder auf Anzeige von obigen Regelungen der VDP Klassifikation unter Nennung der notwendigen Ausnahme befreien lassen.
8. Die Regionen erarbeiten zeitnah regionale Konzepte unter Einhaltung obiger Punkte mit weitergehenden Detailregelungen.
9. Die einzelbetrieblichen Ausnahmeregelungen (Pkt. 7) bedürfen der Zustimmung des Regionalvereins. Diese und die regionalen Ausführungsbestimmungen (Pkt. 8) sind durch den Bundesverband zu bestätigen.
10. Der Marktauftritt unter Maßgabe dieses Beschlusses startet mit dem Jahrgang 2012.

Neustadt an der Weinstraße, 25. Januar 2012